

# Optionen und Maßnahmen



UniNETZ –  
Universitäten und Nachhaltige  
Entwicklungsziele

Österreichs Handlungsoptionen  
zur Umsetzung  
der UN-Agenda 2030  
für eine lebenswerte Zukunft.



# Schaffung klar definierter Verantwortungsbereiche zwischen staatlicher Gewährleistungs- und Eigenverantwortung

11\_08

Target 11.5

Autorinnen:

Lydia Burgstaller (Johannes Kepler Universität Linz),  
Erika Wagner (Johannes Kepler Universität Linz)

## Inhalt

3	11_08.1	Ziele der Option
3	11_08.2	Hintergrund der Option
4	11_08.3	Optionenbeschreibung
4	11_08.3.1	Beschreibung der Option bzw. der zugehörigen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen
4	11_08.3.2	Erwartete Wirkweise
4	11_08.3.3	Bisherige Erfahrungen mit dieser Option oder ähnlichen Optionen
5	11_08.3.4	Zeithorizont der Wirksamkeit
5	11_08.3.5	Vergleich mit anderen Optionen, mit denen das Ziel erreicht werden kann
5	11_08.3.6	Interaktionen mit anderen Optionen
5	11_08.3.7	Offene Forschungsfragen
5		Literatur

### 11\_08.1 Ziele der Option

Das SDG 11 verfolgt das generelle Ziel der nachhaltigen Städte. Das Target 11.5. wiederum konzentriert sich auf die Reduktion von Naturkatastrophen und ihren Auswirkungen. Wie bereits mehrfach ausgeführt, kann in Bezug auf Naturkatastrophen positiv hervorgehoben werden, dass es dabei selten zu Todesfällen kommt. Denkt man jedoch an die großen Überflutungen und Hochwässer, so sind die monetären Auswirkungen enorm. Die Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen bei Naturkatastrophen (bzw. auch Umweltkatastrophen) muss bereits vor dem Eintritt der Katastrophe angesetzt werden. Oberstes Ziel sollte dabei ein integriertes Naturkatastrophenschutzrecht sein.

Neben den bereits in Option 11\_01 und Option 11\_02 beschriebenen Maßnahmen ist ein Ziel die Schaffung von klar definierten Verantwortungsbereichen, in denen einerseits der Schutz aus Grundrechten, Bewilligungspflichten etc. als Gewährleistungsschranke besteht und andererseits Bereiche der Eigenverantwortung.

Ziel ist, eine klare Abgrenzung zu ermöglichen, welche Bereiche in der Verantwortung von Staat und Behörden liegen und welche Bereiche wiederum in der Eigenverantwortung der einzelnen Bürger\_innen. Dies bedarf einer verbesserten Normierung in der Rechtsordnung.

### 11\_08.2 Hintergrund der Option

Um ein integriertes Katastrophenpräventions-Konzept unter Einbeziehung verschiedener Akteur\_innen (Staat/Privat/Versicherungen) und verschiedener Instrumente (Schutzmaßnahmen, privater Objektschutz, Management) umsetzen zu können, wird eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Akteur\_innen benötigt.

Ist der Schaden bereits eingetreten, so besteht die Forderung nach sachgerechter Verteilung der Schäden/Risiken. Eine Fremdhafung für höhere Gewalt ist in der Regel ausgeschlossen. Es kann jedoch beispielsweise zu Amtshaftung von Gemeinden kommen, wenn bei Baubewilligungen das Naturkatastrophenrisiko nicht berücksichtigt wird. Es hat sich eine Judikatur zu Amtshaftungsansprüchen im Naturkatastrophenrecht herausgebildet, die für die Rechtsträger\_innen zu berücksichtigen ist. Inwiefern es einen Rechtsanspruch auf Schutz vor Naturkatastrophen gibt, lässt sich nicht generalisieren.

Zudem wäre eine Reform des § 1312 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch wünschenswert, welcher ein Haftungsprivileg für Helfer\_innen bzw. Retter\_innen statuieren könnte.

Neben diesen Pflichten des Staates können aber auch Bereiche bestehen, in denen Einzelne die Verantwortung tragen müssen. Um deren Existenz nicht zu gefährden, besteht die Forderung nach besserer Versicherung/Versicherbarkeit (Kerschner, 2008). Bisher besteht eine geringere Versicherungsbereitschaft, jedoch könnte die Versicherbarkeit einzelner Risiken deutlich erhöht werden z. B. durch Selbstbehalte, Rückversicherungen etc. Sinnvoll wäre vor allem ein umfassendes, *Europäische Union*(EU)-rechts-konformes Modell, welches mittel- und langfristig eine Versicherungspflicht für Private und auch Unternehmer\_innen einführen sollte. Wichtig ist dabei eine breite Streuung der versicherten Gefahren, eine existenzsichernde Mindestdeckungssumme und eine differenzierte Prämiengestaltung.

## 11\_08.3 Optionenbeschreibung

### 11\_08.3.1 Beschreibung der Option bzw. der zugehörigen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen

Eine sachgerechte Verteilung von Schäden und Risiken kann nicht alleine Aufgabe des Staates sein. Vielmehr kommt es darauf an, inwiefern der Staat im Rahmen von einschlägigen Bewilligungspflichten (Bau-recht, Wasserrecht usw.) den Schutz vor Naturkatastrophen gewährleisten kann. Dies richtet sich vor allem nach dem Schutzzweck der einschlägigen Normen. Der *Oberste Gerichtshof* (OGH) hat in zahlreichen Haftungscausen in den Baubewilligungspflichten, Festlegungen in Flächenwidmungsplänen, Instandhaltungspflichten im Wasserrechtsgesetz (§ 50), in forstrechtlichen Gefahrenschutzplänen (§ 11 Forstgesetz) einen naturkatastrophenrelevanten Schutzzweck festgemacht und daraus Amtshaftungsansprüche abgeleitet.<sup>1</sup>

Idee ist, dass nicht der Staat für alle Starkwetterereignisse, Naturkatastrophen, Auswirkungen des Klimawandels und die dabei entstehenden Schäden verantwortlich gemacht werden kann. Denkt man beispielsweise an Sturm oder Erdbeben, so könnte es in der Verantwortung der Einzelnen liegen, die Bauten wetterfest zu planen und zu gestalten. Hierfür bedarf es eines effektiven Rechtsrahmens.

Die Bereiche der Eigenverantwortung, in welchen die Risiken bei den Bürger\_innen liegen und diese durch Selbstvorsorge (auch gestärkt durch Organisationen wie den Zivilschutzverband und die Freiwillige Feuerwehr) oder (Pflicht-)Versicherungen das Risiko zu minimieren oder vermeiden versuchen müssen, sollen für den einzelnen Bürger/die einzelne Bürgerin klar definiert sein. Derzeit ist dies schlichtweg nicht der Fall.

Angesichts des hohen Schadenspotentials und der nicht zu unterschätzenden Eintrittswahrscheinlichkeit von Naturkatastrophen kommt vor dem Hintergrund des bestehenden Haftungsrechts einer sachgerechten Aufteilung des Risikos große Bedeutung zu. Diese Option soll einen pragmatischen und gangbaren Weg zur Balance zwischen staatlicher Gewährleistungs- und Eigenverantwortung aufzeigen.

Konkret sollte es also zu einer klaren Teilung der Verantwortung für Schäden bei Naturkatastrophen zwischen Staat und Bürger\_innen kommen. Dies bedarf einer klaren Festlegung in den Gesetzen, aber auch der Förderung der Selbstvorsorge der einzelnen Bürger\_innen. Damit kann das erhöhte Risiko (wie bei Starkwetterereignissen) besser und gerechter verteilt werden.

### 11\_08.3.2 Erwartete Wirkweise

Erwartete, langfristige Wirkungsweise ist eine klare Aufgabenverteilung und die Möglichkeit zur Kooperation. Erwartet wird neben der rechtlichen Verteilung von Risiken und Schäden auch ein verstärktes Bewusstsein der Bevölkerung für ihre Eigenverantwortung.

### 11\_08.3.3 Bisherige Erfahrungen mit dieser Option oder ähnlichen Optionen

<sup>1</sup> Zu weiteren einschlägigen Bestimmungen (Schutzgesetzen) siehe Handbuch Naturkatastrophenrecht (Kerschner, 2008).

Bisher sind die Verantwortungsbereiche nicht genau definiert. Fragen der Haftung und Schadenstragung ergeben sich oftmals erst nach dem Eintritt der Naturkatastrophe.

**11\_08.3.4 Zeithorizont der Wirksamkeit  
kurzfristig**

Einheitliche Regelung führt zu Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit.

**mittelfristig und langfristig**

Klare Verantwortungsbereiche und Bewusstsein der Bevölkerung schaffen.

**11\_08.3.5 Vergleich mit anderen Optionen,  
mit denen das Ziel erreicht werden kann**

Target 11.5. – Option 11\_07 *Bewusstsein für Renaturierung schaffen* stellt wie Option 11\_06 *Bereinigung der Kompetenzzersplitterung* auf die Prävention von Naturkatastrophen ab, jedoch mehr auf individueller Ebene.

Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass das Primat des passiven Naturkatastrophenschutzes, also die Vermeidung des Eintrittes, immer im Vordergrund stehen sollte. Option 11\_08 beschäftigt sich jedoch zudem mit den Verantwortlichkeiten – einerseits der Prävention, als auch nach Eintritt.

**11\_08.3.6 Interaktionen mit anderen Optionen**

Alle drei Optionen (Option 11\_06, 11\_07 und 11\_08) des Targets 11.5 sind unserer Ansicht nach notwendig, um ein integriertes und nachhaltiges Naturkatastrophenschutzrecht zu etablieren.

**11\_08.3.7 Offene Forschungsfragen**

- Versicherbarkeit bei wiederkehrenden und vermehrt auftretenden Starkwetterereignissen.

**Literatur**

Kerschner, F. (2008). *Handbuch Naturkatastrophenrecht*.  
Wien: Manz.